

2. Inhalt der Meldungen nach Art. 17 Abs. 2 Satz 1 BayEGovG

Alle Meldungen sollen folgende Angaben enthalten:

- a) Kurzbezeichnung des Vorfalls mit Datum und Geschäftszeichen,
- b) kurze Darstellung des Sachverhalts, der zu einer Bewertung nach Art. 17 Abs. 2 Satz 1 BayEGovG geführt hat,
- c) die dem Landesamt für Sicherheit in der Informationstechnik (LSI) nach Art. 16 Abs. 2 bis 4 BayEGovG vorliegenden Daten, soweit diese ersichtlich zur Aufgabenerfüllung der jeweils anderen Beteiligten geeignet und erforderlich sind,
- d) getroffene Maßnahmen, soweit sie Auswirkungen auf die übermittelten Daten haben,
- e) Namen und Kontaktdaten eines fachlichen Ansprechpartners im LSI.